

## Johannes Paul II.: Bilanz der Laiensynode

Am 30. Oktober 1987 endete die siebte ordentliche Vollversammlung der Bischofssynode mit dem Thema „Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt zwanzig Jahre nach dem Zweiten Vatikanum“. Fünfzehn Monate später wurde jetzt am 30. Januar das von der Vollversammlung erbetene „Nachsynodale Apostolische Schreiben“ Johannes Pauls II. der Öffentlichkeit vorgestellt. Gegenüber den bisherigen nachsynodalen Dokumenten des Papstes („Catechesi tradendae“ von 1979, „Familiaris consortio“ von 1981 und „Reconciliatio et Paenitentia“ von 1984) weist das jetzige Schreiben mit dem Titel „Christifideles laici“ ein *Novum* auf: Erstmals wird auf die von den Synodenvätern zum Abschluß ihrer Beratungen verabschiedeten und dem Papst übergebenen „Propositiones“ zum Synodenthema (vgl. den Text, HK, Dezember 1987, 569–579) ausdrücklich Bezug genommen und werden etliche der Synodenvorschläge im Wortlaut angeführt. Damit wird deutlicher als bisher die Verbindung des (vom Synodensekretariat und vom Synodenrat maßgeblich mitvorbereiteten) Dokuments mit der Arbeit der Vollversammlung markiert. In der Großgliederung folgt „Christifideles laici“ dem Aufbau der Propositionen: Auf einen Teil, der sich mit theologischen Grundlagen der Laienfrage befaßt, folgen Kapitel über die Stellung des Laien in der Kirche und über seine Teilnahme an der Sendung der Kirche in der Welt.

### Das umfangreichste nachsynodale Dokument

Ein Grundproblem sowohl der Synodenarbeit wie der sie zusammenfassenden „Propositiones“ war die Fülle der Fragen, die unter dem Generalthema „Laien“ intensiver besprochen oder auch nur angerissen wurden. Auch „Christifideles laici“ – das bis-

lang umfangreichste nachsynodale Dokument – behandelt ein *breites Themenspektrum*, von den Herausforderungen der Bioethik bis zur Bedeutung der Diözesanpastoralräte, von den Kommunikationsmitteln bis zur kirchlichen Soziallehre. Das Bemühen, den disparaten Stoff zu strukturieren und dem Schreiben einen einheitlichen Duktus zu geben, zeigt sich vor allem an den *neutestamentlichen Motiven*, die in den Kapitelüberschriften und am Anfang der einzelnen Kapitel verwendet werden: Der Papst greift jeweils das Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg und auf die johanneische Bildrede vom Weinstock und den Rebzweigen zurück, um so Berufung und Sendung der Laien zu verdeutlichen. Auch darüber hinaus finden sich im Text sehr viele Schriftzitate. 97 der insgesamt 224 Anmerkungen, darauf wies Erzbischof Jan Schotte, der Generalsekretär der Bischofssynode, bei der Vorstellung von „Christifideles laici“ ausdrücklich hin, beziehen sich auf Texte des Zweiten Vatikanums, das, so die Einleitung, „wertvolle Passagen seiner so reichhaltigen theologischen, spirituellen und pastoralen Lehre dem Wesen, der Würde, der Spiritualität und der Sendung der Laien“ gewidmet habe (Nr. 2).

Auf die „Definition“ des Laien in „Lumen Gentium“ (Art. 31) greift das Schreiben im Kapitel über die Würde des Laien im Geheimnis der Kirche zurück, um sie dann im einzelnen zu entfalten: Die Taufe als Grundlage von Würde und Sendung des Laien (Nr. 10: „Die Behauptung ist nicht übertrieben, daß der Sinn des gesamten Lebens des Laien darin besteht, zur Erkenntnis der in der Taufe als Sakrament des Glaubens liegenden radikalen Neuheit des Christlichen zu gelangen, um der Berufung, die er von Gott empfangen hat, zu entsprechen und die damit verbundenen Pflichten

zu erfüllen“), seine Teilhabe am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Jesu Christi, seinen Weltcharakter. Bei letzterem beläßt es „Christifideles laici“ bei einer Zusammenstellung der einschlägigen Konzilsaussagen, unter dem Leitsatz: „Alle Glieder der Kirche nehmen auf verschiedene Weise an ihrer säkularen Dimension teil“ (Nr. 15). Besonderen Nachdruck legt das Dokument (wie schon die „Propositiones“, vgl. dort Nr. 5) auf die Berufung des Laien zur Heiligkeit: „Auch die Laien sind ohne den geringsten Unterschied wie die anderen Glieder der Kirche voll und ganz dazu berufen“ (Nr. 16).

Auf der Vollversammlung im Oktober 1987 wurde über die *Ämter und Dienste von Laien* wie über die Rolle der *Bewegungen* in der Kirche intensiv und teilweise auch kontrovers diskutiert. Der erste Punkt, in den Propositionen nur äußerst knapp angesprochen (Nr. 18), wird in „Christifideles laici“ ekklesiologisch grundsätzlicher verortet. Das Schreiben grenzt innerhalb der kirchlichen „communio“ mit ihrer „Koexistenz der Verschiedenheit und der Komplementarität der Berufungen, Lebenssituationen, Dienste, Charismen und Verantwortungen“ (Nr. 20) die vom Ordo abgeleiteten Ämter, die Dienste, Aufgaben und Funktionen der Laien und die Charismen als nichtamtliche Gaben voneinander ab. Die Synodenväter, so das Dokument, hätten auf der Notwendigkeit bestanden, die Einheit der einen Sendung der Kirche, an der alle Getauften teilhätten, klar herauszustellen, „aber auch den wesenhaften Unterschied des Amtes der Hirten, der im Sakrament des Ordo gründet, gegenüber anderen Diensten, Aufgaben und Funktionen in der Kirche, die in den Sakramenten der Taufe und Firmung begründet sind“ (Nr. 23). Damit ist auch der Rahmen für die Arbeit der *Kommission* abgesteckt, die sich mit der von der Synode gewünschten Revision des Motu Proprio „Ministeria quaedam“ von 1972 (Einführung des Lektorats und Akolythats als Ämter für männliche Laien) befassen und außerdem die „verschiedenen theologischen, liturgischen, juristischen und pastoralen Probleme vertiefen soll, die

sich aus der aktuellen wachsenden Zahl von Diensten, Aufgaben und Funktionen, die Laien anvertraut werden, ergeben“ (ebd.). Die Kommission wurde schon vor einem Jahr konstituiert. Sie wird von Erzbischof Schotte geleitet.

## Evangelisierung und Dienst am Menschen

Sehr deutlich unterstreicht das nachsynodale Schreiben das Recht der Laien, gemäß can 215 CIC Vereinigungen zu gründen. Es handle sich dabei um ein wirkliches und eigentliches Recht, nicht aus einer Art „Zugeständnis“ der Autorität abgeleitet, sondern in der Taufe als Berufung zur aktiven Mitwirkung an der Gemeinschaft und Sendung der Kirche begründet. Wie in den Propositionen werden auch in „Christifideles laici“ Kriterien der Kirchlichkeit für die Zusammenschlüsse von Laien aufgelistet (u. a.: Primat der Berufung eines jeden Christen zur Heiligkeit, Verantwortung für das Bekenntnis des katholischen Glaubens, „Zeugnis einer tiefen und überzeugten communio, in kindlicher Abhängigkeit vom Papst ... und vom Bischof“). Die Spannungen und Probleme, die sich teilweise aus dem Wirken von geistlichen Bewegungen ergeben und die auf der Synode selber öfters deutlich angesprochen wurden, haben in dem päpstlichen Dokument praktisch keinen Niederschlag gefunden. Es ist nur einmal en passant von „möglichen und verständlichen Schwierigkeiten mit einigen Formen der Zusammenschlüsse“ (Nr. 31) die Rede. Der Päpstliche Rat für die Laien wurde beauftragt (damit wird eine Forderung von Propositio 15 aufgenommen), „ein Verzeichnis der Vereinigungen, die die offizielle Anerkennung durch den Heiligen Stuhl erhalten, vorzubereiten“ (Nr. 31)

Johannes Paul II. hatte in seinem Apostolischen Schreiben „Mulieris Dignitatem“ (vgl. HK, November 1988, 507–509) angekündigt, die pastoralpraktischen Fragen zur *Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft* würden in dem nachsynodalen Schreiben über die Laien behandelt. Tatsächlich ent-

hält „Christifideles laici“ entsprechende Aussagen: Die Bestimmungen des CIC über die Teilnahme der Frau am Leben und an der Sendung der Kirche müßten allgemeiner bekannt und „unter Berücksichtigung der verschiedenen kulturellen Sensibilitäten sowie pastoralen Opportunitäten unmittelbarer und konsequenter angewandt werden“ (Nr. 51). Genannt wird die Teilnahme von Frauen an Räten und Synoden, ebenso ihre Rolle in der Weitergabe des Glaubens. Neben dem Bekenntnis zur gleichen Würde von Männern und Frauen in Christus und damit in der Teilhabe an der Sendung der Kirche steht der Hinweis auf die spezifischen Gaben der Frau, die einzubringen seien. In Fortsetzung bisheriger Äußerungen zu diesem Thema führt der Papst zwei Aufgaben der Frau an (Nr. 51): Sie soll dem Eheleben und der Mutterschaft die volle Würde verleihen und die „moralische Dimension der Kultur“ sichern. „Gewiß ist der Mensch jedem Menschen anvertraut, aber auf besondere Weise der Frau.“ Als besonderen Beitrag der Kirche für den „geschichtlichen Prozeß der verschiedenen Bewegungen für die Förderung der Frau“ (Nr. 50) macht das Schreiben Überlegungen zu den „anthropologischen und theologischen Grundgegebenheiten des Frau-seins“ namhaft; immerhin wird auch festgehalten, der Beitrag der verschiedenen Humanwissenschaften und Kulturen dürfe dabei nicht vergessen werden.

*Evangelisierung und Dienst am Menschen und an der Gesellschaft* sind die beiden Schlüsselworte, unter denen „Christifideles laici“ die Aufgaben der Laien in der Sendung der Kirche behandelt. Den Laien komme es in ganz besonderer Weise zu, „Zeugnis zu geben vom christlichen Glauben als einzige und wahre Antwort ... auf die Probleme und Hoffnungen, die das Leben heute für jeden Menschen und für jede Gesellschaft einschließt“ (Nr. 34). Sie sollten den Gegensatz zwischen dem Evangelium und dem eigenen Leben überwinden. Bei der Beschreibung der Gegenwartssituation, die zur neuen Evangelisierung aufruft, greift das Schreiben zu den Standardbegriffen, die aus zahlrei-

chen kirchlichen Verlautbarungen geläufig sind (Säkularismus, Indifferenzismus, Konsumismus) und zum ebenfalls geläufigen Verfallsschema: „Ganze Länder und Nationen, in denen früher Religion und christliches Leben blühten und lebendige, gläubende Gemeinschaften zu schaffen vermochten, machen nun harte Proben durch ...“ (Nr. 34). Die Einleitung verwendet (Nr. 4) die beliebte, aber unscharfe Kurzformel des Nebeneinander von Säkularismus und neuer Suche nach religiösen Werten.

Bei der Beschreibung der einzelnen Bereiche, in denen die Laien ihren aus dem Evangelium motivierten Dienst leisten sollen, bleibt „Christifideles laici“ im Grundsätzlichen. Das gilt für die Aussagen zur Politik ebenso wie für die zur Familie, zur Wirtschaft und Kultur. So heißt es etwa zur Präsenz der Laien im *kulturellen Leben*, sie sollten die Elemente der gegenwärtigen Kultur nicht nur kennen, kritisch beurteilen und gegebenenfalls läutern, „sondern sie mit Hilfe des ursprünglichen Reichtums des Evangeliums und des christlichen Glaubens auf eine höhere Ebene erheben“ (Nr. 44). Besonders nachdrücklich ist die Mahnung ausgefallen, angesichts der neueren Entwicklungen in Biologie und Medizin die Personwürde des Menschen zu verteidigen (Nr. 38).

## Priesterbildung als Synodenthema für 1990

Erzbischof Schotte nannte das nachsynodale Schreiben bei der Vorstellung im vatikanischen Pressesaal ein „Vademecum“ für die ganze Kirche und besonders für die Laien; es könne zum täglichen Begleiter für alle Laien werden, die dem Appell zur Arbeit im Weinberg des Herrn folgen wollten. Zunächst werden an „Christifideles laici“ allerdings die *Grenzen* deutlich, die einem Dokument gesetzt sind, das in weltkirchlicher Optik alle Felder der Laienproblematik behandeln möchte. Das gilt für die Ausführungen zu Räten, Verbänden und Bewegungen, aber genauso für die über das politische Engagement oder die Ausbildung der Laien (diesem Punkt ist das

fünfte Kapitel gewidmet). In den Grundlinien ist das päpstliche Schreiben eine *Bestätigung der auf der Vollversammlung von 1987 vorherrschenden Tendenzen*: Betonung der gleichen Würde und Berufung aller Christen, Appell an die Laien, ihren Part bei der Evangelisierung zu übernehmen bei gleichzeitiger Sorge, die Grenzen zwischen dem Ordo und den Laiendiensten nicht zu verwischen. Die nächste

Vollversammlung der Bischofssynode im Herbst 1990 wird sich mit dem Thema „Die Bildung der Priester in der heutigen Gesellschaft“ befassen. Bei dieser Themenwahl dürfte nicht zuletzt die Sorge um das spezifische Profil des Priesters im Hintergrund stehen. Genauer wird sich nach der Veröffentlichung der „Lineamenta“, des vorbereitenden thematischen Auftrisses, sagen lassen. U. R.

*wirklich der Religionsfreiheit* vor (vgl. HK, März 1987, 144). Darin ging es u. a. um das Recht der Eltern zur religiösen Erziehung ihrer Kinder und um die Freiheit der Glaubensgemeinschaften, sich gemäß ihrer eigenen hierarchisch-institutionellen Struktur zu organisieren und Geistliche in eigenen Ausbildungsstätten heranzubilden. Vergleicht man die einschlägigen Passagen des Wiener Schlußdokuments mit dem Katalog des Heiligen Stuhls aus der ersten Phase des Treffens, fallen weitgehende Übereinstimmungen ins Auge. In elf Punkten wird das Recht auf Religionsfreiheit konkretisiert.

## Religionsfreiheit: Durchbruch auf dem Wiener KSZE-Treffen

In seiner Neujahrsansprache an das Diplomatische Corps am 9. Januar erwähnte *Johannes Paul II.* auch das KSZE-Folgetreffen in Wien: Man habe dort intensiv über Menschenrechte und Religionsfreiheit diskutiert, und es sei zu hoffen, daß dieser Punkt im Schlußdokument den gebührenden Platz einnehmen werde. Tatsächlich läßt das am 15. Januar verabschiedete Schlußdokument des Wiener Treffens in dieser Beziehung nichts zu wünschen übrig. Erstmals im KSZE-Prozeß, der mit der Helsinki-Konferenz und der von ihr verabschiedeten Schlußakte vom August 1975 begann, haben sich die Teilnehmerstaaten auf detaillierte und klare Aussagen zur Religionsfreiheit geeinigt. Im *Helsinki-Dokument* fand sich nur die allgemeine Verpflichtung: „Die Teilnehmerstaaten werden die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion achten.“ Außerdem hieß es: „In diesem Rahmen werden die Teilnehmerstaaten die Freiheit des Individuums anerkennen und achten, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu einer Religion oder Überzeugung in Übereinstimmung mit dem, was sein Gewissen ihm gebietet, zu bekennen und sie auszuüben.“ Im Schlußdokument des *zweiten KSZE-Folgetreffens*, das vom 11. No-

vember 1980 bis zum 9. September 1983 in Madrid stattfand, wurde der Passus von Helsinki über die Religionsfreiheit wörtlich übernommen, unter Hinzufügung des Satzes, die Teilnehmerstaaten kämen überein, die zur Gewährleistung der Religionsfreiheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Außerdem hieß es in Madrid: „In diesem Zusammenhang werden sie, wann immer erforderlich, religiöse Bekenntnisse, Institutionen und Organisationen, die im verfassungsmäßigen Rahmen ihres jeweiligen Landes wirken, konsultieren. Sie werden Anträge religiöser Gemeinschaften von Gläubigen, die im verfassungsmäßigen Rahmen ihres Staates wirken oder zu wirken bereit sind, den Status zu erhalten, der in ihrem jeweiligen Land für religiöse Bekenntnisse, Institutionen und Organisationen vorgesehen ist, wohlwollend prüfen.“

### Das Recht auf Religionsfreiheit wird konkretisiert

Das dritte KSZE-Folgetreffen in der Wiener Hofburg nahm seine Arbeit am 4. November 1986 auf. Gleich zu Anfang des Treffens äußerten sich fast alle Delegationen auch zur Frage der Religionsfreiheit. Die *Delegation des Heiligen Stuhls* legte am 30. Januar 1987 einen *Zehnpunktecatalog zur Ver-*

Die Teilnehmerstaaten werden, so der erste Punkt, „wirksame Maßnahmen ergreifen, um eine auf Religion oder Überzeugung gegründete Diskriminierung gegen Personen und Gemeinschaften in Anerkennung, Ausübung und Genuß von Menschenrechten und Grundfreiheiten in allen Bereichen des zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens zu verhindern und zu beseitigen und die tatsächliche Gleichheit zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen zu gewährleisten“. Sie verpflichten sich außerdem, eine Atmosphäre gegenseitiger Toleranz und Achtung zwischen Gläubigen verschiedener Gemeinschaften sowie zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen zu schaffen und (hier wird weitgehend die Madrider Formulierung aufgenommen) „religiösen Gemeinschaften von Gläubigen, die im verfassungsmäßigen Rahmen ihres Staates wirken oder zu wirken bereit sind, auf ihren Antrag hin die Anerkennung jenes Status einräumen, der in ihrem jeweiligen Land für sie vorgesehen ist“.

Es soll das Recht der religiösen Gemeinschaften geachtet werden, frei zugängliche *Andachts- und Versammlungsorte* einzurichten, sich nach ihrer eigenen hierarchischen und institutionellen Struktur zu organisieren, ihr *Personal* in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Erfordernissen und Normen sowie mit etwaigen mit dem Staat freiwillig vereinbarten Regelungen auszuwählen, zu ernennen und auszutauschen sowie freiwillige Bei-